

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Park-Wächter. Förderverein Sport- und Bürgerpark Windallee“; der Zusatz „e.V.“ erfolgt nach der Eintragung in das Vereinsregister.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Varel.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Vereins- und des Breitensports und der Begegnung;
- die Förderung der Errichtung und des Betriebs eines Sport- und Bürgerparks auf einem städtischen Gelände in Varel – unter Einschluss des Waldstadions, des sogenannten Schlackenplatzes, der sogenannten Dehardewiese und des Webereigeländes;
- die Werbung für die Errichtung und den Betrieb des Bürgerparks bei Verantwortlichen und Entscheidungsträgern des Rates und der Stadtverwaltung Varel sowie in der allgemeinen Öffentlichkeit;
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im urbanen Raum;
- die Förderung und Schaffung von Grünanlagen und Freiräumen;
- die Förderung und Schaffung eines öffentlichen Austausches von Bürgerinnen und Bürgern, der öffentlichen Diskussion sowie die Initiierung von Ideen und Projekten;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke;
- die Förderung kultureller, wissenschaftlicher Zwecke und der Bildung. Der Verein soll insbesondere die Bedeutung von Sport, Kunst und Kultur für eine zukunftsfähige Entwicklung unserer Gesellschaft erkennbar machen sowie sportliche, künstlerische und kulturelle Beiträge zu einer zukunftsfähigen Entwicklung fördern;
- die Förderung der Bildung z.B. durch Veranstaltung von Seminaren, Vorträgen und Fortbildungen zu Themenbereichen wie Nachhaltigkeit, Sport, Gesundheit und Kultur sowie der interkulturellen Begegnung für die gesellschaftliche Teilhabe;
- die Netzwerkarbeit in den oben genannten Bereichen.



(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Förderung von Projekten, die sich mit Themen befassen wie

- ökologische Verantwortung, soziale Teilhabe, sportliche Betätigung und Bewegung, naturverträgliches Wirtschaften, Toleranz, interkulturelle Zusammenarbeit sowie dem Dialog zwischen den Kulturen und Bildung einer nachhaltigen Entwicklung;
- Wissenschafts- und Forschungsprojekte zur Bedeutung von Natur und Landschaftspflege, des bürgerschaftlichen Engagements, der Stadtentwicklung, der Planungskultur (u.a. Weiterentwicklung einer demokratischen, sozial und ökologisch orientierten Planungskultur), der Bürgerbeteiligung, der Schaffung von öffentlichen Freiräumen für Sport, Kunst und Kultur,

um eine zukunftsfähige (nachhaltige) Entwicklung der Gesellschaft zu ermöglichen .

Zur Erreichung seines Zweckes kann der Verein insbesondere

- Projekte konzipieren, durchführen und fördern;
- Konferenzen, Seminare und Symposien oder sonstige Veranstaltungen und Bildungsangebote durchführen sowie bei Organisationen und Verbänden Mitglied werden;
- Publikationen erarbeiten und herausgeben;
- Bildungsprogramme entwickeln und anbieten;
- Fördermittel, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen für den Verein einwerben, die dann auch an andere steuerbegünstigte Vereine und Körperschaften mit dem gleichen Vereinszweck vergeben werden dürfen;
- Probleme der Stadtentwicklung insbesondere im Zusammenhang mit innerstädtischen öffentlichen Freiräumen eigenständig aufgreifen und behandeln, Untersuchungen selbst durchführen oder bei Dritten anregen bzw. fördern sowie über die Ergebnisse dieser Tätigkeit Publikationen vorlegen (ggf. Veröffentlichung von Fachbeiträgen).

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung sowie im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 3 Finanzen des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.

(2) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben.

- Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen legt der Vorstand in einer Beitragsordnung fest.
- Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung.

(3) Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach dem Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

## § 5 Kooperative Mitglieder

(1) Gruppen, Vereine und juristische Personen können sich dem Verein als kooperative Mitglieder anschließen. Für den Erwerb der kooperativen Mitgliedschaft gelten § 4 (2) sowie § 7 entsprechend.

(2) Kooperative Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

## § 6 Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gelten § 4 (2) sowie § 7 entsprechend.

(2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.



## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod oder Auflösung,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss.

(2) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Eine Rückzahlung bereits für die Zukunft geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitgliedes aus dem Verein ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstieß oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.

## § 8 Die Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

(2) Der Vorstand kann eine Person mit der Geschäftsführung beauftragen.

## § 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:

- Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in
- drei Beisitzern/innen.



Gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten. Eine Kumulierung der Stimmen ist nicht zulässig. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit der Entlastung des Vorstandes.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und Fortentwicklung des Vereins und die Wahrnehmung sämtlicher Angelegenheiten des Vereins. Er nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Sofern er sich zur Durchführung dieser Aufgaben eines Geschäftsführers bedient, hat er seine Aufsichtspflicht gegenüber diesem wahrzunehmen.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich oder auf anderem Wege gefasst werden (z.B. per E-Mail), wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Die Art der Beschlussfassung und der Inhalt der Beschlüsse ist schriftlich niederzulegen.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; nach außen wird der Verein gemäß § 26 BGB durch die 1. Vorsitzende oder den 1. Vorsitzenden vertreten oder die 2. Vorsitzende oder den 2. Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

(6) Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder einmal berechtigt, sich höchstens um ein Mitglied des Vereins selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitgliedes gilt nur für den verbleibenden Teil der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

(7) Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(8) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.

(9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.



## § 10 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- Wahl zweier KassenprüferInnen;
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschluss über die Geschäftsordnung des Vorstands, wenn der Vorstand eine solche vorlegt;
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und ggf. der Aufnahmegebühr;
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes und dessen Entlastung;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder die Ausschließung von Mitgliedern;
- Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung kann themenspezifische Beauftragte benennen.

(2) Anträge gemäß § 9 Abs. 7 (Abwahl des Vorstandes) und § 10 Abs. 2 Nr. 7 (Satzungsänderung), die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann etwas anderes beschließen.

## § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(2) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannte gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.



## § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der vom Vorstand bestimmt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Für Einzelfragen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Die Abstimmungen sind offen. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird über geheime Abstimmung befunden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(5) Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(6) Jede juristische Person wird auf der Mitgliederversammlung durch eine natürliche Person vertreten.

(7) Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist die Legitimation der stimmberechtigten Mitglieder aufzunehmen und dem Protokoll über die Mitgliederversammlung beizufügen.

## § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder der Beirat die Einberufung beschließt oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird, muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

## § 14 Niederschrift, Protokoll

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.



(2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern spätestens acht Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzusenden.

## § 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die " Bürgerstiftung Varel –Friesische Wehde.", die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Die Ausführung des Beschlusses bedarf der Einwilligung des Finanzamtes.

Varel, den 18.05.2020

